

Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet worden ist, wird dem als Mitglied eingetretenen Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile am gerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

III.

Verteilung der Wohnungen

1. Die laut Jahresplan (Abschnitt I Ziff. 4) zu bauenden Wohnungen werden an die Mitglieder der Genossenschaft vergeben unter Berücksichtigung
 - a) der Reihenfolge des Eintritts in die Genossenschaft,
 - b) der Leistungen des Mitgliedes für die Genossenschaft.
 Die durch Auszug frei werdenden Wohnungen werden nach dem gleichen Prinzip an die Genossenschafter vergeben.

Die Übertragung eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Eintritts.

2. Die Mieten für die Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft werden nach dem Prinzip der Deckung der Kosten der Genossenschaft festgelegt.

Auf Beschluß der Vollversammlung können die Einzelmieten entsprechend den Eigenleistungen der Genossenschafter differenziert werden.

Die Berechnung der Mieten erfolgt nach den vom Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erlassenen Richtlinien. Die errechneten Mieten müssen von ihm bestätigt werden.

3. Die Genossenschaftswohnungen können nur an Mitglieder der Genossenschaft vermietet werden. Kündigt ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft, so muß er die Wohnung der Genossenschaft aufgeben.

IV.

Die Rechnungslegung der Genossenschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft in das Register bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. Nach Abschluß des Geschäftsjahres gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, in dem u. a. zu behandeln sind:
 - a) der Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder im abgelaufenen Jahr,
 - b) der Stand der Bauarbeiten,
 - c) die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens,
 - d) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.
2. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

Die Mieteinnahmen werden wie folgt verwendet:

- a) für die Bewirtschaftung der Wohnungen (Versicherung, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Müllabfuhr, öffentliche Abgaben, Straßen- und Hausreinigung, Hauswartlöhne, Prüfungsgebühren usw.) in der tatsächlich anfallenden Höhe;
- b) für den Fonds zur Ausführung laufender Reparaturen in der Höhe von 1,— DM pro qm Nutzfläche;

- c) für den unteilbaren Fonds zur Finanzierung von Generalreparaturen in Höhe von $\frac{1}{5} \%$ der gesamten Baukosten;
- d) für Verwaltungskosten im Höchstbetrage von 25,— DM jährlich pro Wohnung (Bürokosten und Angestelltegehälter); die Verwaltungskosten sind durch ehrenamtliche Mitarbeit der Genossenschafter und durch gemeinschaftliche Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten;
- e) für die Tilgung der Kredite in der durch das Kreditinstitut festgelegten Höhe;
- f) für den unteilbaren Fonds (Reserve und Zuschüsse für die Finanzierung von Neubauten).

Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Überschuß, so wird dieser dem unteilbaren Fonds (Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. f) zugeführt.

V.

Organe der Genossenschaft

1. Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Vollversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Revisionskommission.
2. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie tritt mindestens vierteljährlich einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Genossenschafter oder auf Verlangen der Revisionskommission nach Abschnitt V Ziff. 4 einzuberufen.

Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission. Die Vollversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

Die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Anweisungen liegenden Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für alle Mitglieder.

Einmal im Jahre tritt die Vollversammlung als

* Jahreshauptversammlung zusammen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt:

- a) den Bauplan des Jahres, den Finanzierungsplan, die für das Jahr aufzubringenden Eigenleistungen;
- b) den jährlichen Wohnungsverteilungsplan;
- c) den Haushaltsplan der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft;
- d) über die vorgelegte Rechnungslegung, den Bericht der Revisionskommission und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung und die Vollversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und zur Beschlußfassung über die Ablösung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Revisionskommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Anzahl aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.